

... so sieht's die CDH

► **CDH fordert Flexibilisierung bei der A1-Bescheinigung**

Die CDH fordert die im April 2019 gescheiterten Trilog-Verhandlungen zwischen Europäischer Kommission, dem Rat und dem Europäischen Parlament zur Überarbeitung der Regelungen zur A1-Bescheinigung wiederaufzunehmen und zumindest eine Flexibilisierung der Bescheinigungspflicht durchzusetzen.

Die CDH kritisiert zum einen, dass der Begriff der „Dienstreise“ in der zugrundeliegenden EU-Verordnung nicht näher definiert ist, so dass Betroffene nicht klar einschätzen können, welche geschäftliche Reise unter die Bescheinigungspflicht fällt. Zum anderen fordert die CDH nachdrücklich und zumindest die Einführung einer zeitlichen Bagatellgrenze. Geschäftliche Auslandsfahrten von bis zu 1 Woche sollten bescheinigungsfrei gestellt werden, um die nötige Flexibilität für Unternehmen wiederherzustellen und ein risikofreies Arbeiten zu ermöglichen. Alles andere widerspricht dem gewünschten Bürokratieabbau und den Interessen eines funktionierenden Binnenmarktes.

Bereits seit 2010 müssen Arbeitnehmer sowie Selbständige, die sich berufsbedingt ins EU-, EWR-Ausland und in die Schweiz begeben, eine sogenannte A1-Bescheinigung, auch Entsendebescheinigung genannt, bei sich führen. Diese Pflicht basiert auf der EU-Verordnung (EG) 883/2004 und dient dem Nachweis, dass der Betroffene den Sozialversicherungsvorschriften seines Heimatlandes unterliegt.

Danach müssen Geschäftsreisende vor Antritt ihrer Reise ins europäische Ausland eine A1-Bescheinigung beim zuständigen Träger beantragen. Während die Beantragung für Angestellte seit dem 1. Januar 2019 über einen digitalen Weg vorgenommen werden muss, müssen Selbständige weiterhin die Papierversion nutzen. Zudem muss für jede geschäftliche Reise und für jedes Land separat eine entsprechende Bescheinigung eingeholt werden. Ansonsten drohen Bußgelder, die Nachzahlung von Sozialversicherungsbeiträgen oder die Hinderung an der Arbeitsausübung im Zielland.

Besonders schwer wiegt, dass die zugrundeliegenden Vorschriften keine zeitliche Bagatellgrenze vorsehen. Die A1-Bescheinigung muss also mitgeführt werden, unabhängig davon, ob die Geschäftsreise mehrere Monate oder auch nur einige Stunden andauert. Während für den digitalen Antragsweg etwa 3 Werktage bis zur

Erteilung der Bescheinigung benötigt werden, spricht die Rentenversicherung von etwa 2 Wochen Bearbeitungszeit bei der Papierversion.

Die CDH spricht sich ausdrücklich gegen diese Bescheinigungspflicht aus. Ursprünglich als Mittel zur Bekämpfung der Schwarzarbeit und dem Billiglohnsektor gedacht, entpuppt sich die A1-Bescheinigung als wahres Bürokratiemonster und schießt über ihr Ziel hinaus. Die Pflicht zur Mitführung einer A1-Bescheinigung nimmt Unternehmen jegliche Flexibilität. So wird Handelsvertretern die Möglichkeit zu kurzfristigen Kundenbesuchen im Ausland, beispielsweise zur Reparatur einer vermittelten Ware im Rahmen einer After-Sales-Leistung, erschwert. Bedenkt man, dass Selbständige, die den Antrag in der Papierversion stellen müssen, bis zu 2 Wochen auf die Erteilung einer Bescheinigung warten müssen. Gerade auch Kleinunternehmern, die oft über keine Personalabteilung verfügen, ist der zeitraubende, bürokratische Mehraufwand nicht zuzumuten. Dabei darf ebenfalls nicht verkannt werden, dass auch die zuständigen Träger unter der Antragsflut leiden. Der stets versprochene Bürokratieabbau auf nationaler und europäischer Ebene wird durch die A1-Bescheinigungspflicht geradezu konterkariert.

Berlin, den 17. Juni 2019

Centralvereinigung Deutscher Wirtschaftsverbände für Handelsvermittlung und Vertrieb (CDH) e.V. Am Weidendamm 1 A, 10117 Berlin, Telefon 030/72625-600, Telefax 030/72625699 E-Mail: info@cdh.de, www.cdh.de